

Der Markt Grassau erlässt nach Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Gebiet des Marktes Grassau verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind vom Markt Grassau veranlasste Maßnahmen (z.B. Auslegen von Ködern).

§ 2 Beseitigung von Nistplätzen

Die Eigentümer von Anwesen, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben die Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben durch den Markt Grassau oder dessen Beauftragte zu dulden. Gleiches gilt für die Vergrämung verwilderter Tauben.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 und dem Duldungsgebot nach § 2 bzw. entsprechenden Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Grassau, den 22. Juni 2005
Markt Grassau

Rudi Jantke
1. Bürgermeister